

WICHTIGE INFORMATIONEN:

- Die Baukosten für die Herstellung einer Erstzufahrt (erstmalige Erschließung des Grundstücks) werden von der Gemeinde Bedburg-Hau getragen.
- Sämtliche Kosten für die Änderung bereits vorhandener Zufahrten, sowie für die Herstellung weiterer Zufahrten (in begründeten Fällen) zu einem bereits erschlossenen Grundstück trägt der Antragsteller.
- Die Kosten für Zufahrten von Grundstücken, die durch Teilung aus einem bereits erschlossenen Grundstück entstanden sind, trägt der Antragsteller.
- Die Verkehrssicherungspflicht für die, durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Beginn der Bauarbeiten, übernimmt der Antragsteller. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, Schachterlaubnisse durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller auf seine Kosten einzuholen.
- Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden.
- Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- Die Verkehrssicherungspflicht für v. g. Flächen geht erst nach Abnahme durch den Fachbereich 6 Planen und Bauen, einen Monat nach Eingang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige bei der Gemeinde Bedburg-Hau wieder auf den Straßenbaulastträger über.
- Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr, gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bedburg-Hau in Höhe von 24,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass:

- ich darüber belehrt wurde, dass jede bauliche Veränderung an der Zufahrt (z.B. Breite, Länge der Bordabsenkung, Art der Zufahrtsbefestigung usw.) einer erneuten Genehmigung bedarf und dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor geplanter Ausführung bei der Gemeinde Bedburg-Hau zu stellen ist.
- ich die nachfolgend aufgeführten Bedingungen als rechtsverbindlich anerkenne und ihre Erfüllung ausdrücklich zusage.

Ort, Datum

Unterschrift

BESONDERE BEDINGUNEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

1. Die Bauausführung der Hochbordabsenkung sind, von einem zugelassenen und in die Handwerksrolle eingetragenen Straßen- und Tiefbauunternehmen zu Lasten des Antragstellers auszuführen. Der Einsatz von Garten- und Landschaftsbauunternehmen ist nicht zulässig.
2. Der Baubeginn ist dem Fachbereich 6 Planen und Bauen fünf Arbeitstage vorher anzuzeigen (Tel: 02821 / 660624 oder per E-Mail, christian.grimm@bedburg-hau.de)
3. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Fachbereich 6 Planen und Bauen schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ausgeführten Arbeiten beträgt 4 Jahre (VOB/B § 13 Absatz 4, Satz 1) und beginnt mit der Abnahme durch die Gemeinde Bedburg-Hau.
4. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und Verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
5. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte, Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurück zu bauen. Hierbei sind die Festsetzungen der Genehmigung zu befolgen.
6. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehend genannten Bedingungen im Einzelfall besondere Auflagen zu erteilen.
7. Auskünfte zur Genehmigung erteilt der Fachbereich 6 Planen und Bauen 02821 /660624 oder per E-Mail christian.grimm@bedburg-hau.de